

Präsident Haberkorn: Wenn ferner zur Sache Niemand weiter das Wort begehrt, schließe ich die Debatte und gebe dem Herrn Referenten der Minorität das Wort.

Referent von Schönberg: Die Minorität der Deputation muß die hohe Kammer bitten, ihr zuzustimmen, und sind schon von dem Herrn Abg. Mosch wiederholt die Gründe dargelegt worden, weshalb die Deputation zu diesem Beschlusse gelangt ist. Sie bleibt dabei stehen, daß mit dem Augenblicke, wo der Bezirksarzt den Bezold für geisteskrank erklärt hat, die Verpflichtung des Gerichtsamts aufhört, ihn länger in Haft zu behalten. Steht dieser Passus fest, so glaubt die Minorität, daß kein Zweifel darüber stattfinden kann, daß dann auch die Kosten der weiteren Verpflegung auf die Armenbehörde übergingen, und dies war hier der Stadtrath zu Wurzen.

Präsident Haberkorn: Jetzt hat der Herr Referent der Majorität das Wort.

Referent der Majorität Abg. Thiele: Die Majorität bezieht sich einfach auf Das, was zur Begründung ihrer Ansicht im Bericht niedergelegt worden ist, und möge nur noch das Eine Erwägung finden, daß nach Ansicht der Majorität es darauf weiter nicht ankommt, ob Bezold geisteskrank gewesen ist oder nicht. Er war legitimationslos und aus diesem Grunde ist er an das Ausland zurückgewiesen worden. Es war also ohne Weiteres der Schubtransport einzuleiten, die nöthige Vernehmung mit den ausländischen Behörden ins Werk zu setzen und bis dahin, wo der Schubtransport erfolgen konnte, war Bezold von der Sicherheitspolizeibehörde in Gewahrsam zu halten. Nach Ansicht der Majorität war es nicht gerechtfertigt, wenn Bezold der Wohlfahrtspolizeibehörde, dem Armenamte zu Wurzen übergeben wurde, um später, gewissermaßen auf einem Umwege, wieder an die Sicherheitspolizeibehörde zur Ausführung des Schubtransportes zurück zu gelangen.

Präsident Haberkorn: Ich werde die Frage zunächst auf das Minoritätsgutachten stellen; denn wird dasselbe angenommen, so erledigt sich jeder Antrag an die Staatsregierung; wird es aber nicht angenommen, sondern abgelehnt, so werde ich fragen, ob die Kammer dem Antrage der Majorität beistimme. Es entspricht diese Art und Weise der Abstimmung den Bestimmungen des §. 118 der Landtagsordnung, wonach zunächst darüber abzustimmen ist, ob das Ansuchen auf sich beruhen soll. Also ich wiederhole: ich richte die Frage zuerst auf das Minoritätsgutachten und werde nur zum Majoritätsgutachten kommen, wenn das Minoritätsvotum abgelehnt werden sollte. — Es schlägt die Minorität der Deputation vor:

„die fragliche Beschwerde auf sich beruhen zu lassen.“

„Nimmt die Kammer diesen Vorschlag der Minorität der Deputation an?“

Gegen 29 Stimmen angenommen; also erledigt sich das Majoritätsgutachten.

Die Gegenstände der heutigen Tagesordnung wären somit erledigt. Ich beraume die nächste Sitzung auf morgen Vormittag 11 Uhr an und setze auf die Tagesordnung:

- 1) den mündlichen Bericht der zweiten Deputation, mehrere in der Radeberg-Kamenzer Eisenbahnangelegenheit nachträglich eingegangene Petitionen betreffend;
- 2) dergleichen der dritten Deputation über den Antrag mehrerer Sachwalter, die Aufhebung der Todesstrafe betreffend;
- 3) Vortrag über das Resultat des Vereinerungsverfahrens über den Antrag, eine Abänderung von §. 2 der Verordnung vom 24. Januar 1853 betreffend.

Um 10 Uhr findet noch ein Vereinerungsverfahren statt, doch hoffe ich, daß die Gegenstände noch morgen mit zum Vortrage gebracht werden können.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 11 Uhr 25 Minuten.)